



# **Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Dachbegrünung in der Stadt Oldenburg „Förderprogramm Dachbegrünung“**

Umweltschutz und Klimaschutz stellen für die Stadt Oldenburg eine zentrale umweltpolitische Aufgabe dar. Grüne Dächer tragen zu einem lebenswerten städtischen Wohnumfeld bei. Sie speichern das Regenwasser und geben es über die Verdunstung langsam und zeitverzögert an die Atmosphäre zurück. Sie wirken temperaturnausgleichend und verhindern das sommerliche Aufheizen der Gebäude. Grüne Dächer verbessern das Stadtklima und tragen zur Luftreinhaltung bei, sie filtern Staub aus der Luft. Die Kanalisation wird bei starken Regenfällen entlastet. Um einen messbaren Effekt für die ganze Stadt zu erzielen, reichen einige wenige grüne Dächer nicht aus. Daher wird seitens der Stadt Oldenburg ein Förderprogramm für die Anlage von Dachbegrünungen neuer und bestehender Dächer aufgelegt.

Ziel des „Förderprogramms Dachbegrünung“ ist es, zu einer höheren Verbreitung der Begrünung von Dachflächen beizutragen und die Eigentümerinnen und Eigentümer von Häusern, Wohnungsgenossenschaften und Baugemeinschaften mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss in einem einfachen Verfahren bei ihrer Dachbegrünung bei neu zu bauenden Dächern oder auch bei bestehenden Dächern zu unterstützen. Schon vorbereitende Maßnahmen, wie die Aufwendungen für eine Vorabprüfung auf statische Eignung, können auch bezuschusst werden, um einen höheren Anreiz für eine positive Entscheidung zu einer Dachbegrünung zu geben.

## **§ 1 - Gegenstand der Förderung; zuwendungsfähige Ausgaben**

- (1) Förderfähig sind folgende Ausführungen extensiver bis intensiver Dachbegrünungen innerhalb des Stadtgebiets der Stadt Oldenburg:
  - a) Ersterstellung von Dachbegrünungen auf Neubauten,
  - b) Ersterstellung von Dachbegrünungen auf bereits vorhandenen, nicht begrünten Dächern und
  - c) flächige Ergänzungen von bestehenden Dachbegrünungen.
- (2) Die Größe der zusammenhängenden begrünten Fläche beträgt mindestens 10 Quadratmeter.
- (3) Die Mindestaufbauhöhe des Substrats bei extensiven Dachbegrünungen beträgt 5 Zentimeter.

Gefördert werden auch Systeme mit bindemittelfreier Mineralwolle in Kombination mit Wachstumsmatten zum Rollen. Die Aufbauhöhe der Mineralwolle muss hier mindestens 4 Zentimeter betragen. Sind 4 Zentimeter aus statischen Gründen nicht möglich, ist auch ein Aufbau mit minimal 2 Zentimetern möglich (mit statischem Nachweis).

- (4) Gefördert werden alle Arbeitsschritte und Materialien, die zum Aufbau eines neuen oder zur Ergänzung eines bestehenden Gründaches erforderlich sind.
- (5) Die anschließenden Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen werden ausschließlich als Fertigstellungspflege für maximal ein Jahr gefördert.
- (6) Dachbegrünungen, zu deren Herstellung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung (zum Beispiel aus Festsetzungen im Bebauungsplan oder aus einer Auflage in der Baugenehmigung) besteht, sind nicht förderfähig. Werden über baurechtliche Vorgaben hinaus zusätzliche Maßnahmen vorgesehen, wie etwa eine größere Fläche, kann ebenfalls eine Förderung gewährt werden. Hier ist grundsätzlich nur der vom Antragsteller nachgewiesene, über die baurechtliche Verpflichtung hinausgehende Kostenanteil förderfähig.
- (7) Dachbegrünungen auf asbesthaltigen Deckungen werden nicht gefördert.
- (8) Es besteht eine Pflicht zum Nachweis auf statische Eignung der Dachbegrünungsmaßnahme. Die Kosten für die statische Prüfung sind förderfähig, auch wenn das Ergebnis sein sollte, dass sich das Dach nicht eignet. Sollte das Dach geeignet sein, muss innerhalb von sechs Monaten nach Erstellung des Nachweises mit der Umsetzung begonnen werden (zum Beispiel durch Stellen eines Förderantrags), siehe § 4 Absatz 3.

## **§ 2 - Antragsberechtigte und Zuschussempfänger**

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Grund- und Gebäudeeigentümerin/-eigentümer (auch Gemeinschaften), Erbbauberechtigte oder sonst dinglich Nutzungsberechtigte sind.
- (2) Ebenfalls antragsberechtigt sind juristische Personen des privaten Rechts, insbesondere gemeinnützige Organisationen oder eingetragene Genossenschaften, sofern sie Eigentümerrechte am Gebäude haben.

- (3) Eine Eigentümergemeinschaft kann für ihr gemeinschaftliches Eigentum Antragsteller sein. Der Antrag muss von der Verwalterin/vom Verwalter oder von einer/einem bevollmächtigten Vertreterin/Vertreter der Eigentümer gestellt werden.
- (4) Genossenschaften, gemeinschaftlich vertreten durch Mitglieder des Vorstands und sonstige juristische Personen des Privatrechts, vertreten durch ihre gesetzliche Vertreterin oder ihren gesetzlichen Vertreter, benennen eine bevollmächtigte Vertreterin oder einen bevollmächtigten Vertreter.
- (5) § 4 bleibt im Falle eines gemeinschaftlichen Antrags unberührt.

### **§ 3 - Allgemeine Antrags- und Fördervoraussetzungen**

- (1) Gefördert werden Dachbegrünungsvorhaben, deren Planung durch einen Fachbetrieb (Gärtnerei oder Dachdeckerei), eine Architektin oder einen Architekten beziehungsweise eine Landschaftsarchitektin oder einen Landschaftsarchitekten erfolgt.
- (2) Mit der Durchführung der Dachbegrünungsmaßnahme dürfen nur Fachbetriebe (Gärtnereien oder Dachdeckereien) beauftragt werden. Eigenleistungen werden nicht gefördert.
- (3) Die Überprüfung und Einhaltung der statischen Voraussetzungen - soweit notwendig durch eine Statikerin oder einen Statiker - ist Aufgabe der Antragstellerin oder des Antragstellers.
- (4) Die Förderzusage und Bewilligung einer Förderung nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für diese Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse.
- (5) Erst ab Bestandskraft der vorläufigen Förderzusage darf mit der Umsetzung der geförderten Maßnahme begonnen werden. Zur Umsetzung gehört grundsätzlich bereits der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages, also beispielsweise die Beauftragung des Statikbüros oder des Fachbetriebes zur Durchführung. Die Planung der Maßnahme ist bereits vor Antragstellung zulässig. Auf Antrag kann eine vorzeitige Umsetzung des Vorhabens durch die Stadt bewilligt werden. Ein Anspruch auf Förderung besteht aber auch in diesem Fall erst mit Erteilung der Förderzusage.
- (6) Die geförderte Dachbegrünung ist mindestens zehn Jahre nach Fertigstellung zu erhalten. Wird sie vor Ablauf dieser Frist entfernt, führt dies zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides und zur Rückforderung der Förderung (§ 6 Absatz 3).
- (7) Die Stadt Oldenburg ist berechtigt, eine Kontrolle der Umsetzung und des Fortbestands des geförderten Vorhabens über zehn Jahre bis zum Ende der Erhaltungsfrist jederzeit durchzuführen.
- (8) Eigentümerinnen oder Eigentümer von nicht selbst genutzten Wohneinheiten müssen schriftlich erklären, dass und in welcher Höhe die Kosten der Dachbegrünung, die nicht mit Fördermitteln der Stadt oder anderer öffentlicher Zuwendungsgeber gedeckt werden, auf die Miete umgelegt werden. Alternativ ist - falls eine Umlage beabsichtigt ist - eine anonymisierte Modernisierungsankündigung (§ 555c Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) einzureichen. Der Anspruch auf eine Förderung entfällt, sobald Eigentümerinnen und Eigentümer den bezuschussten Kostenanteil ganz oder teilweise auf die Miete umlegen, siehe § 6 Absatz 2.

- (9) Die Antragstellerin oder der Antragsteller erklärt sich bereit, dass seine Daten zu statistischen Zwecken anonymisiert genutzt werden können.

#### **§ 4 - Art, Umfang und Höhe der Förderung**

- (1) Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- (2) Es werden 50 Prozent der gesamten Durchführungskosten, maximal aber 50 Euro pro Quadratmeter für Aufwendungen nach § 3 Absatz 2, der Maßnahme gefördert.
- (3) Bezuschusst werden die Aufwendungen für eine statische Vorprüfung mit einer maximalen Fördersumme bis zu 600 Euro. Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die statische Prüfung positiv ausfällt, der Zuschussempfangende aber dennoch binnen sechs Monaten ab Erstellung des Nachweises kein Gründach realisiert, siehe § 1 Absatz 10.
- (4) Die maximale Fördersumme für einen Antrag beträgt 20.000 Euro. Stellen Antragsberechtigte im Kalenderjahr mehr als einen Antrag, beträgt die maximale Fördersumme für alle Anträge zusammen ebenfalls maximal 20.000 Euro.
- (5) Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich, soweit es diese Förderprogramme ermöglichen. Über eine solche Förderung ist die Stadt Oldenburg zu informieren, da eine Förderung, die insgesamt über die Herstellungskosten hinausgeht, ausgeschlossen ist.

#### **§ 5 - Antragsverfahren und Qualitätssicherung, Auszahlung der Förderung**

- (1) Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge nach dem Datum des Eingangs bearbeitet und nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert, solange Haushaltsmittel für dieses Förderprogramm bereitstehen.
- (2) Der Antrag auf Zuwendung für eine statische Vorabprüfung wie auch der Antrag auf Erhalt einer Zuwendung für die Durchführung der Dachbegrünungsmaßnahme ist vor der Beauftragung der Prüfung beziehungsweise vor dem Beginn der Maßnahme textlich beim Stadtplanungsamt, Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung, der Stadt Oldenburg, Industriestraße 1a, 26121 Oldenburg, zu stellen. Dieser ist ausschließlich online über den „Förderantrag Dachbegrünung“ im Serviceportal der Stadt Oldenburg ([serviceportal.oldenburg.de](http://serviceportal.oldenburg.de)) einzureichen.

Sollte dies aus technischen oder anderen zwingenden Gründen nicht möglich sein, kann der Förderantrag alternativ im Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung, Industriestraße 1a, schriftlich abgegeben werden. Das hierzu erforderliche Antragsformular wird auf Anfrage von der Stadt Oldenburg herausgegeben. Per E-Mail eingereichte Anträge werden nicht bearbeitet. Der Kommunikationsweg [gruenfoerderung@stadt-oldenburg.de](mailto:gruenfoerderung@stadt-oldenburg.de) ist Nachfragen zum Antragsverfahren vorbehalten.

- (3) Der vollständige Antrag im Sinne von § 5 Absatz 1 besteht aus dem ausgefüllten Antragsformular mit allen darin geforderten Anlagen.
1. Folgende Unterlagen sind dem Antrag auf Förderung der **statischen Vorabprüfung** gemäß § 1 Absatz 8 beizufügen:
    - eine Kurzbeschreibung des Vorhabens mit Bestandsfotos bei Bestandsgebäuden,

- eine Skizze des Dachs mit Maßangaben und
  - ein Angebot der Statikerin oder des Statikers.
2. Folgende Unterlagen sind dem Antrag auf Förderung der **Dachbegrünung** gemäß § 1 Absatz 1 bis 6 beizufügen:
- eine Kurzbeschreibung des Vorhabens mit Bestandsfotos,
  - eine Skizze des Daches mit Maßangaben,
  - ein Grundstücksplan,
  - eine statische Überprüfung,
  - gegebenenfalls notwendige Genehmigungen und
  - ein Kostenvoranschlag oder Angebot eines Fachbetriebs (Gärtnerei oder Dachdeckerei).
3. Zusätzlich zu 1. und 2. bei **Mehrfamilienhäusern**:
- a) bei Antragstellern nach § 2 Absatz 3:
- ein Nachweis, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller gemäß § 26 Absatz 4 Wohnungseigentumsgesetz (WEG) als Verwalterin oder Verwalter bestellt wurde und
  - ein schriftlicher Beschluss der Eigentümergeinschaft über die Durchführung der beantragten Maßnahme.
- b) bei Antragstellung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten:
- eine unterschriebene Vollmacht.

Die Stadt Oldenburg behält sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern, soweit diese für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.

- (4) Nach Prüfung der Förderfähigkeit des Antrages erfolgt die Entscheidung über eine Bewilligung durch eine vorläufige Förderzusage. Die Zusage erfolgt unter Vorbehalt der rechtzeitigen Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen und Einreichen der notwendigen Nachweise bestehend aus Rechnungen, Zahlungsnachweisen und Unternehmererklärungen.
- (5) Der Anspruch auf Förderung erlischt nach zwölf Monaten. Die Frist beginnt mit Datum der Förderzusage. Innerhalb dieser Frist sind die Schlussrechnungen der beauftragten Fachbetriebe und alle weiteren geforderten Nachweise, die in der Förderzusage verlangt werden, vorzulegen.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen ist eine Fristverlängerung bis maximal zum Ende des auf die Förderzusage folgenden Kalenderjahres möglich. Die Verlängerung muss vor Ablauf der Frist schriftlich beantragt und begründet werden. Bei Nichtbeantragung verliert die Förderzusage umgehend ihre Gültigkeit.
- (7) Wenn festgestellt wird, dass die Anforderungen der Förderrichtlinie in vollem Umfang erfüllt wurden und die Maßnahme umgesetzt und fertiggestellt ist, wird der endgültige Förderbescheid erlassen und die Auszahlung veranlasst.

## **§ 6 - Rückforderung**

- (1) Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Zuschuss aufgrund falscher Angaben gewährt wurde, ist der gesamte Zuschuss zurückzuzahlen.
- (2) Gleiches gilt, wenn bekannt wird, dass der bezuschusste Kostenanteil ganz oder teilweise auf die Miete umgelegt wurde.
- (3) Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn das Förderobjekt nicht mindestens zehn Jahre nach Auszahlung der Fördermittel erhalten wird. Für das Kalenderjahr der Änderung und die Folgejahre im Umfang von jeweils ein Zehntel der Fördersumme. Entfällt nur ein Teil des Gründaches, kann die Stadt eine anteilige Zurückzahlung verlangen.
- (4) Erstattungsansprüche sind vom Tag ihrer Auszahlung an bis zu ihrer Rückzahlung mit 5 Prozent pro Jahr über dem Basiszinssatz (nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)) zu verzinsen.

## **§ 7 - Ergänzende Vorschriften**

Soweit diese Richtlinie keine entgegenstehenden Regelungen trifft, gelten ergänzend die Richtlinien der Stadt Oldenburg für die Gewährung von Zuwendungen mit Ausnahme der hierin enthaltenen Regelung nach § 3 Absatz 1 und 3 (Subsidiarität) sowie § 5 Absatz 3 (Finanzierungsplan).

## **§ 8 - Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach dem Beschluss des Rates der Stadt Oldenburg am 9. Oktober 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Dachbegrünung in der Stadt Oldenburg „Förderprogramm Dachbegrünung“ vom 28. Juni 2021 außer Kraft.